

Netzanschlussvertrag (Strom) – Mittelspannung – Stand 08/2011

1. Anschlussstelle:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
ggf. Telefon/Fax	Gemarkung	Flur	Flurstücknummer

2. Adresse des Anschlussnehmers:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registergericht/-nummer	ggf. E-Mail

3. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)

identisch

nicht identisch

(schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als **Anlage 1** beifügen)

Zwischen

Stadtwerke Viernheim Netz GmbH
Industriestraße 2
68519 Viernheim

(Netzbetreiber)

und

Frau/Herrn/Firma

(Anschlussnehmer)

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als **Anlage 2**)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen)

den Neuanschluss

die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses

einen bestehenden Netzanschluss

wie er in **Anlage 3** beschrieben ist, geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

© Becker Böttner Held

© Stadtwerke Viernheim Netz GmbH

Stand: 08/2011

Stadtwerke Viernheim Netz GmbH
Industriestraße 2
68519 Viernheim
Tel.: 06204 /910 200

http://www.swv-netz.de:
eMail: Info@swv-netz.de
Sparkasse Starkenburg
BLZ: 509 514 69 Kto.: 3 06 27 53

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 8.00 -16.00
Fr.: 8.00 -12.00
Termine nach Vereinbarung

Geschäftsführer: Dr. Ralph Franke
Registergericht Darmstadt HRB 62287
Sitz der Gesellschaft: Viernheim
Steuer Nr.: 007 225 77214

- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
(bitte ankreuzen)
 beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber (abzüglich der bereits im Voraus bezahlten Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots) zu entrichten
 wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
(bitte ankreuzen)
 beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
 wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss (gemäß **Anlage 2**) nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem _____ in Kraft.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 3** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (**Anlage 4**) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen – AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 5**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.swv-netz.de abgerufen werden können.

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 2: Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters (ggf. notwendig)

Anlage 3: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen